

Hintergrund vom 3. März 2020

++ EU-Klimagesetz: Was steckt drin, was fehlt, wie weiter? ++

Berlin. Am Mittwoch legt die EU-Kommission in Brüssel das erste europäische Klimagesetz vor. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat den vorab bekannt gewordenen Entwurf beleuchtet. Eine Zusammenstellung wichtiger Fragen und Antworten in fünf Punkten:

I. Was steht in dem EU-Klimagesetz?

Mit dem EU-Klimagesetz verpflichtet sich die EU dazu, die Treibhausgasemissionen des Kontinents bis 2050 auf fast null zu reduzieren. Die Emissionen, die nicht ganz vermieden werden können, sollen durch Speicherung in Wäldern, Mooren und unter Umständen auch unterirdisch, der Atmosphäre entnommen werden.

II. Was sind die Schwächen des europäischen Klimaschutzgesetzes?

Das Gesetz hat zwei entscheidende Schwächen:

1. Die Europäische Union müsste sich dazu verpflichten, Treibhausgasneutralität schon im Jahr 2040, und nicht erst 2050, zu erreichen. Um die 1,5 Grad Grenze nicht zu überschreiten, müssen die Emissionen global bis zur Mitte des Jahrhunderts auf null reduziert werden. Die reichsten Länder mit der längsten Geschichte an Klimazerstörung, und dazu gehört die EU, müssen schon vor der Mitte des Jahrhunderts auf null sein. Nur so kann Gerechtigkeit im Klimaschutz gewahrt werden.
2. Das europäische Klimaschutzgesetz enthält kein verbindliches Ziel für 2030. Das bisherige Klimaziel der EU bis 2030, die Reduktion der Emissionen um 40 Prozent (im Vergleich zu 1990), ist eine ungenügende Umsetzung des Pariser Abkommens. Europa muss seine Emissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent reduzieren, um einen fairen Anteil zur Begrenzung der globalen Temperatur im Einklang mit dem Pariser Abkommen zu leisten. Dieses Ziel muss im Klimaschutzgesetz enthalten sein.

III. Was muss Deutschland tun, um das EU-Klimaschutzgesetz umzusetzen?

Verordnungen, die auf EU Ebene erlassen werden, müssen nicht in nationalem Recht umgesetzt werden, sondern gelten nach Verabschiedung automatisch für alle Mitgliedstaaten. Richtlinien müssen durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel Gesetze, auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Es ist noch unklar, ob das EU-Klimaschutzgesetz wie eine Richtlinie, oder wie eine Verordnung gehandhabt wird.

Da die Bundesregierung in ihrem im Dezember 2019 verabschiedeten Klimaschutzgesetz das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 integriert hat, kann man davon ausgehen, dass das EU-Klimaschutzgesetz kein neues Gesetz in Deutschland zur Folge haben wird.

IV. Wie geht es weiter mit dem EU-Klimaschutzgesetz?

Der Kommissionsvorschlag für das Klimaschutzgesetz wird dem Europäischen Parlament zugestellt. Dieses berät in seinen Ausschüssen und anschließend im Plenum darüber. Daraufhin wird das Gesetz, mitsamt den Änderungswünschen des Parlaments, dem Ministerrat, in dem die Mitgliedsländer durch Minister vertreten sind, vorgelegt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat dem Vorschlag des Parlaments zustimmt. Dieser Prozess wird mehrere Monate dauern.

V. Wird Europa dieses Jahr ein höheres Klimaziel für 2030 verabschieden?

Alle Länder und Ländergruppen, die das Pariser Abkommen unterzeichnet haben, müssen vor der Klimakonferenz COP26 im November diesen Jahres eine neue nationale Klimaschutzstrategie mit Zielen für 2030 vorlegen. Mehr als hundert Staaten, meist jedoch kleinere Länder mit niedrigen Emissionen, haben ihre verbesserten Klimaschutzpläne bereits vorgelegt. China, Brasilien, Europa, Neuseeland, Indien und viele andere Länder haben dies noch nicht getan. Die Europäische Kommission erstellt momentan eine Analyse darüber, welche Auswirkungen eine Erhöhung des europäischen 2030 Ziels haben würde. In dem Entwurf für das Klimagesetz steht, dass die Analyse im September fertig sein wird und dass die EU-Mitgliedstaaten danach über eine Erhöhung des 2030-Klimaziels auf 50 bis 55 Prozent beraten. Tatsächlich notwendig wäre eine Erhöhung des europäischen Klimaziels bis 2030 auf 65 Prozent. Die Bundesregierung hat momentan keine Position zur Erhöhung des EU-Ziels, und bremst daher die Staaten, die sich für eine Erhöhung einsetzen. Für die Zukunft des Pariser Abkommens ist eine Erhöhung des europäischen Ziels eine entscheidende Voraussetzung.

BUND-Pressestelle:

Sigrid Wolff | Daniel Jahn | Judith Freund | Heye Jensen

Tel. 030-27586-425 | -531 | -497 | -464 | E-Mail: presse@bund.net, www.bund.net

Informationen zur Datenverarbeitung des BUND nach DSGVO finden Sie unter www.bund.net/datenschutz